

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und
Tourismus | Düsternbrooker Weg 94 | 24105 Kiel

Staatssekretärin

An den
Vorsitzenden
des Wirtschafts- und
Digitalisierungsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Claus Christian Claussen, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/5111

An den
Vorsitzenden
des Finanzausschusses des Schleswig-
Holsteinischen Landtages
Herrn Christian Dirschauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:
Frau Präsidentin des
Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

über das
Finanzministerium des
Landes Schleswig-Holstein
24105 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 08.08.2025
gez. Staatssekretärin Dr. Silke Torp

08. August 2025

**Aktenvorlagebegehren Northvolt; Entstufung von Akten und Unterlagen;
- hier: Umdruck 20/2366**

Sehr geehrte Herren Vorsitzende,

die beiden Ausschüsse haben in der gemeinsamen Sitzung am 02. Juli 2025 beschlossen, verschiedene Umdrucke mit Schwärzungen öffentlich zur Verfügung zu stellen. Entsprechend des zwischen dem Landtag und der Landesregierung vereinbarten Verfahrens (vgl. Umdruck 20/4481 und Umdruck 20/4679) hat die Landesregierung eine vertiefte Prüfung des Umdrucks 20/2366 vorgenommen. Nach Prüfung kann der angehangene Umdruck mit Schwärzungen öffentlich gestellt werden. Die vorgenommenen Schwärzungen berücksichtigen dabei die neue Bewertungsgrundlage, die sich durch die öffentliche Bereitstellung des PwC-Gutachtens in geschwärzter Fassung durch den Bund (Umdruck 20/4945) ergeben hat.

Wie im Ausschuss vereinbart, ist der Umdruck zur besseren Nachvollziehbarkeit unterschiedlich farblich geschwärzt. Folgende Farben wurden verwendet:

- blau – Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse
- orange – Personenbezogene Daten

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Julia Carstens

Anlage:

- Umdruck 20/2366

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Minister

Herrn Vorsitzenden des
Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Lars Harms, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:
Vorsitzenden des
Wirtschaftsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Claus Christian Claussen, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

vertraulich

Frau Präsidentin des
Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

1.12.2023

über das
Finanzministerium des
Landes Schleswig-Holstein
24105 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 05.12.2023
gez. Staatssekretär
Oliver Rabe

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/2366
VERTRAULICH

Komplementärfinanzierung der Förderung des Bundes für die Errichtung einer Batteriezellfabrik der Northvolt Germany GmbH

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

ich möchte den Finanzausschuss gemäß Ziffer 2.10 des Haushaltsführungserlasses 2023 des Finanzministeriums darüber in Kenntnis setzen, dass im Zusammenhang mit der

TCTF-Förderung für das bedeutende Ansiedlungsprojekt Northvolt eine Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und dem Land Schleswig-Holstein geschlossen worden ist. Die Verwaltungsvereinbarung hat einen Haushaltsvorbehalt.

Der Finanzausschuss sowie Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss wurden am 12. Juli 2023 vertraulich unter anderem über den aktuellen Sachstand im Hinblick auf eine Unterstützung des Ansiedlungsvorhabens einer Batteriezellfabrik in der Region Heide („GigaFab“, „Northvolt Drei“) im Rahmen einer gemeinsamen Förderung von Bund und Land informiert (vertraulicher Umdruck 20/1779). Mit Umdruck 20/1933 wurde der Finanzausschuss im Rahmen der Beratungen zum Nachtragshaushaltsgesetz 2023 darüber informiert, dass Ansiedlungsvorhaben nicht mehr als IPCEI, sondern vollständig als Maßnahme aus dem TCTF gefördert werden soll.

Unmittelbar nach Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung wird das BMWK den Förderbescheid an die Northvolt Germany GmbH erteilen. Es handelt sich um eine nicht rückzahlbare Zuwendung im Rahmen einer Förderung über den Temporary Crisis and Transition Framework (TCTF). Die Gesamtsumme der TCTF-Zuwendung beträgt 700.000.000 Euro. Der Gesamtbeitrag des Landes zur TCTF-Förderung im Rahmen der Kofinanzierung beträgt 136.433.501 Euro. In der TCTF Zuwendung ist die bereits in 2022 beschiedene IPCEI Zuwendung aufgegangen.

Mit Drucksache 20/1656 hat der Landtag beschlossen, das Ansiedlungsvorhaben Northvolt zu unterstützen, und die Landesregierung gebeten, das Vorhaben weiterhin aktiv zu begleiten und die weiteren Verfahrensschritte eng mit dem Bund abzustimmen. Dieser Bitte wird mit der anliegenden Verwaltungsvereinbarung entsprochen.

Die Präsidentin des Landesrechnungshofes habe ich mit gesondertem Schreiben informiert.

Vor dem Hintergrund der Sensibilität der in der Verwaltungsvereinbarung enthaltenen Daten und Informationen bitte ich Sie, diese Vorlage vertraulich zu behandeln.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Claus Ruhe Madsen

Anlage:

Verwaltungsvereinbarung zur TCTF-Förderung zwischen BMWK und MWVATT

Verwaltungsvereinbarung über die Kofinanzierung einer Zuwendung unter dem TCTF

Die Bundesrepublik Deutschland,
endvertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK),
Berlin
– nachfolgend „Bund“ oder „BMWK“ genannt –

das Land Schleswig-Holstein,
endvertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und
Tourismus
– nachfolgend „Land“ oder „MWATT“ genannt –

– die oben genannten Vertragspartner werden nachfolgend gesamtheitlich
„Parteien“ genannt –

schließen folgende Vereinbarung:

Präambel

Das BMWK als die für den Bund zuständige Stelle und das Land beabsichtigen, den Aufbau einer innovativen Produktion von Batteriezellen am Standort Heide (Schleswig-Holstein) durch die Northvolt Germany GmbH (Begünstigter) finanziell zu fördern.

Das BMWK als die für den Bund zuständige Stelle und das Land beabsichtigen, die beim Amtsgericht Hamburg unter der Registernummer HRB 177896 eingetragene Northvolt Germany GmbH mit einer nicht rückzahlbaren Zuwendung im Rahmen einer Förderung über den Temporary Crisis and Transition Framework (TCTF), Randnummer 86, finanziell zu fördern. Im Rahmen des zweiten Batterie-IPCEIs „European Battery Innovation“ (EuBatIn) wurde im Mai 2022 bereits eine Förderung des Vorhabens „Konzeptentwicklung und Umsetzung einer großskaligen Lithium-Ionen Batteriezellfertigung nach dem Foundry-Prinzip“ [REDACTED] des Unternehmens Northvolt Germany GmbH (Zuwendungsempfänger) durch das BMWK beschieden. Das BMWK und das Land hatten sich hierfür im Wege einer Verwaltungsvereinbarung vom 17.03.2022 auf Modalitäten einer gemeinsamen Bund-Länder-Förderung verständigt.

Das vorgenannte Vorhaben wurde vom Unternehmen aufgrund der noch ausstehenden finalen Standortentscheidung bis auf förderunschädliche vorbereitende Maßnahmen noch nicht begonnen, es wurden noch keine Fördermittel ausgezahlt. BMWK und Land haben sich

daher aus Gründen der Verfahrenseffizienz in Absprache mit der EU-Kommission entschieden, die IPCEI-Zuwendung zurückzunehmen und die dafür bereitgestellte Fördersumme (betreffend sowohl die Bundes- und die Landesförderung) im Wege des TCTF auszukehren. Die Gesamtsumme der TCTF-Zuwendung inkl. der darin angerechneten IPCEI-Förderung in Höhe von 108.811.503 Euro Bundes- und 46.633.501 Euro Landesförderung beträgt 700.000.000 Euro.

Mit der hier festgelegten Kofinanzierung der TCTF-Zuwendung wird dem in der Förderung von Großansiedlungsvorhaben etablierten Prinzip der 70/30-Teilung zwischen Bund und Land gefolgt. Dabei ist der Barwert der vom Land SH geleisteten Risikoabsicherung im Rahmen einer parallel durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) im Wege eines Zuweisungsgeschäfts gezeichneten Wandelanleihe der Northvolt AB in Höhe von 73.566.499 Euro zu berücksichtigen. In Anrechnung des ursprünglich geplanten Landesanteils an der IPCEI-Förderung in Höhe von 46.633.501 Euro haben Land und Bund sich daher auf einen zusätzlichen TCTF-Kofinanzierungsbetrag des Landes in Höhe von 89.800.000 Euro verständigt. Der Gesamtbeitrag des Landes zur TCTF-Förderung beträgt damit 136.433.501 Euro.

I. Partner

1. Partner dieser Verwaltungsvereinbarung sind das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) sowie das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT) des Landes Schleswig-Holstein.
2. Das MWVATT vertritt das Land bei der Umsetzung dieser Vereinbarung gegenüber dem BMWK.

II. Fördermodalitäten

1. Der Bund und das Land planen, in den Jahren 2023 bis 2025 für das Vorhaben „Northvolt (NV) Drei – Errichtung einer Anlage für die Massenproduktion von Batteriezellen für Elektrofahrzeuge in Heide, Kreis Dithmarschen“ des Unternehmens Northvolt Germany GmbH im Rahmen des Temporary Crisis and Transition Framework (TCTF), Randnummer 86, eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von insgesamt bis zu 700.000.000 € zu gewähren.
2. Sofern der Bund und das Land diese Förderung gewähren, leistet das Land als Zuwendung einen finanziellen Beitrag („Landesanteil“) für das vorgenannte Vorhaben in Höhe von insgesamt 136.433.501 €. Die Auszahlung des Landesbeitrags ist gemäß Nummer III.4 in voller Höhe im Jahr 2024 geplant.

3. Im Falle einer verzögerten Projektdurchführung wird das Land Schleswig-Holstein auch nach 2024 bei tatsächlichem Anfall der Kosten Zahlungen nach dem genannten Schlüssel leisten, spätestens aber im Jahr 2025.
4. Die Zusagen des Bundes und des Landes stehen unter dem Vorbehalt, dass Haushaltsmittel verfügbar sind und dass durch die Förderung – gemessen an den im Zuwendungsbescheid vorgesehenen Auflagen – Beschäftigung, Wertschöpfung und Know-how am Standort Heide geschaffen und durch den Zuwendungsempfänger hinreichend abgesichert werden.
5. Mit der hier festgelegten Kofinanzierung der TCTF-Zuwendung wird das in der Förderung von Großansiedlungsvorhaben etablierte Prinzip der 70/30-Teilung zwischen Bund und Land beachtet.

III. Operative Umsetzung der Förderung

1. Im Zuwendungsverhältnis wird im Rahmen der dem Zuwendungsbescheid beizufügenden Nebenbestimmungen („Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“, ANBest-P, mit zum Bewilligungszeitpunkt gültigem Stand) das Anforderungsverfahren etabliert, welches dem Zuwendungsempfänger auf Basis eines abgestimmten und während der Projektlaufzeit fortzuschreibenden Meilenstein-Plans die regelmäßige Anforderung von Fördermitteln mit einem Vorlauf von bis zu sechs Wochen erlaubt. Entsprechende Zahlungsanforderungen sind durch den Zuwendungsempfänger in der Regel alle vier Wochen einzureichen.
2. Folgendes Verfahren der Zahlungsabwicklung wird zwischen dem Bund und dem Land vereinbart.
3. Für das Jahr 2023 gilt folgendes Verfahren:
 - i. Der Zuwendungsempfänger stellt gemäß der im Zuwendungsbescheid festgelegten Modalitäten (Verfahrensablauf, formale Anforderungen) Zahlungsanforderungen und Zwischennachweise an das BMWK oder eine durch das BMWK beauftragte Stelle als Zuwendungsgeber.
 - ii. Das BMWK oder die durch das BMWK beauftragte Stelle zahlt nach der Prüfung der Zahlungsanforderung die angeforderte Summe an den Zuwendungsempfänger aus.
 - iii. Das BMWK oder die durch das BMWK beauftragte Stelle übersendet anschließend eine Kopie der geprüften Zahlungsanforderung an das Land und bestätigt den Vollzug der Auszahlung.
 - iv. Dem Land steht es frei, im Einzelfall in Bezug auf die vorliegende Mittelanforderung prüfungsrelevante Unterlagen vom BMWK oder von der durch das BMWK beauftragten Stelle anzufordern.

Sollte im Jahr 2023 das Vorhaben noch nicht beschieden werden bzw. keine Zahlungsanforderung eingehen, so erfolgt im Jahr 2023 keine Auszahlung.

4. Ab dem Jahr 2024 und bis zum Erreichen einer durch das Land insgesamt ausgezahlten Zuwendungssumme in Höhe von 136.433.501 Euro (Budget der Landeskofinanzierung) gilt folgendes Verfahren:
 - i. Der Zuwendungsempfänger stellt gemäß der im Zuwendungsbescheid festgelegten Modalitäten (Verfahrensablauf, formale Anforderungen) Zahlungsanforderungen und Zwischennachweise an das BMWK oder eine durch das BMWK beauftragte Stelle (Projekträger) als Zuwendungsgeber. Das BMWK benachrichtigt das MWVATT für dessen Liquiditätsplanung unverzüglich über den Auszahlungsantrag.
 - ii. Grundlage der Auszahlungen ist das positive Prüfergebnis der jeweiligen Zahlungsanforderung durch das BMWK oder der durch das BMWK beauftragten Stelle. Das BMWK oder eine durch das BMWK beauftragte Stelle übersendet anschließend eine Kopie der geprüften Zahlungsanforderung an das Land.
 - iii. Das Land zahlt den ermittelten Auszahlungsbetrag auf Grundlage des Schreibens des BMWK oder der durch das BMWK beauftragten Stelle mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen nach Erhalt der Zahlungsanforderung vom BMWK oder von der durch das BMWK beauftragten Stelle an den Zuwendungsempfänger aus und meldet dem BMWK den Vollzug der Auszahlung.
 - iv. Dem Land steht es frei, im Einzelfall in Bezug auf die vorliegende Mittelanforderung prüfungsrelevante Unterlagen vom BMWK oder von der durch das BMWK beauftragten Stelle anzufordern. Das Zahlungsziel bleibt davon unberührt.
 - v. Würde mit einer Zahlungsanforderung nach Prüfung durch das BMWK bei Auszahlung der Gesamtbetrag der Landeskofinanzierung von 136.433.501 Euro überschritten, so zahlt das BMWK oder die durch das BMWK beauftragte Stelle nach der Prüfung der Zahlungsanforderung einen als Differenzbetrag aus dem Restbudget der Landeskofinanzierung und dem Umfang der Zahlungsanforderung ermittelten Bundesanteil der angeforderten Summe an den Zuwendungsempfänger aus. Das BMWK übersendet anschließend eine Kopie der geprüften Zahlungsanforderung an das Land. Das BMWK oder die durch das BMWK beauftragte Stelle teilt zusätzlich dem Land den Vollzug der Auszahlung des Bundesanteils und den verbleibenden Landesanteil mit. Das Land zahlt den ermittelten Rest-Auszahlungsbetrag auf Grundlage des Schreibens des BMWK oder der durch das BMWK beauftragten Stelle mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen nach Erhalt der Zahlungsanforderung vom BMWK an den Zuwendungsempfänger aus und meldet dem BMWK den Vollzug der Auszahlung des Landesanteils.
5. Nach Erreichen der durch das Land SH insgesamt ausgezahlten Zuwendungssumme in Höhe von 136.433.501 Euro (Budget der Landeskofinanzierung) gilt folgendes Verfahren:

- i. Der Zuwendungsempfänger stellt gemäß der im Zuwendungsbescheid festgelegten Modalitäten (Verfahrensablauf, formale Anforderungen) Zahlungsanforderungen und übermittelt Zwischennachweise an das BMWK oder eine durch das BMWK beauftragte Stelle als Zuwendungsgeber.
 - ii. Das BMWK oder die durch das BMWK beauftragte Stelle zahlt nach der Prüfung der Zahlungsanforderung die angeforderte Summe an den Zuwendungsempfänger aus.
 - iii. Das BMWK oder die durch das BMWK beauftragte Stelle übersendet anschließend eine Kopie der geprüften Zahlungsanforderung an das Land und bestätigt den Vollzug der Auszahlung.
 - iv. Dem Land steht es frei, im Einzelfall in Bezug auf die vorliegende Mittelanforderung prüfungsrelevante Unterlagen vom BMWK oder von der durch das BMWK beauftragten Stelle anzufordern.
6. Allgemein gilt:
- i. Mögliche Rückzahlungen erfolgen durch den Zuwendungsempfänger zunächst an den Bund. Nach Abschluss des Vorhabens (d. h. nach erfolgter Verwendungsnachweisprüfung) erfolgt durch das BMWK eine Gesamtabrechnung der insgesamt geleisteten Zuwendungsbeträge durch Bund und Land. Im Falle einer Gesamtauszahlung der TCTF-Zuwendung von weniger als 700.000.000 Euro ermittelt das BMWK einen Rückzahlungsbetrag an das Land unter Wahrung des 70/30-Schlüssels wie folgt: Der Soll-Kofinanzierungsbetrag des Landes wird bestimmt als 30 vom Hundert des Gesamtbetrags der ausgezahlten Zuwendung abzüglich des Barwerts der Besicherung des Zuweisungsgeschäfts in Höhe von 73.566.498,80 Euro. Die Differenz zum tatsächlichen Auszahlungsbetrag wird vom BMWK binnen vier Wochen nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung ausgeglichen. Eine zahlungsbegründende Unterlage wird beigelegt.
 - ii. Bei Tatbeständen, die zur Rücknahme oder zum Widerruf des Zuwendungsbescheides berechtigen, wird das BMWK oder die durch das BMWK beauftragte Stelle die jeweiligen Rückforderungsansprüche im Hinblick auf bereits geleistete Zahlungen im Namen des BMWK und des Landes gegenüber dem Zuwendungsempfänger geltend machen und durchsetzen. Das Land wird über die Höhe evtl. Rückzahlungen vom BMWK oder von der durch das BMWK beauftragten Stelle informiert. Die zurückzuzahlenden Beträge werden entsprechend des in Ziffer 5.i ermittelten Schlüssels vom Zuwendungsempfänger an die Parteien auf Grundlage des Forderungsschreibens zurückerstattet. Gleiches gilt für eventuelle Zinsforderungen. Das Land informiert das BMWK oder die durch das BMWK beauftragte Stelle nach Erhalt eventueller Rück- beziehungsweise Zinszahlungen.

- iii. Sämtlicher Schriftverkehr zwischen den Parteien erfolgt auf elektronischem Weg. Die mit der Abwicklung des Verfahrens betrauten Ansprechpartner und Kontaktdaten sind beiden Parteien vor Beginn des Zuwendungsverfahrens gegenseitig bekanntzugeben.

IV. Weitere Bestimmungen

1. Der Vollzug der Förderung des Vorhabens erfolgt im Interesse eines verwaltungsökonomischen Verfahrens über das BMWK bzw. eine durch das BMWK beauftragte Stelle nach den Regelungen der Bundeshaushaltsordnung (BHO, einschließlich Nebenbestimmungen ANBest-P) auf Ausgabenbasis.
2. Das BMWK erlässt nach Abstimmung mit dem MWVATT den Zuwendungsbescheid für die Zuwendung und führt die Verwendungsnachweisprüfung (einschließlich der Zwischennachweisprüfung) durch. Das MWVATT erhält eine Abschrift des erlassenen Zuwendungsbescheids. Das MWVATT erkennt die Verwendungsnachweisprüfung des BMWK bzw. der von ihm beauftragten Stelle an, nachdem ihm diese zugeleitet worden ist.
3. Vertreter des MWVATT sind befugt, die Akten einzusehen, welche die Förderung des Vorhabens „Northvolt (NV) Drei – Errichtung einer Anlage für die Massenproduktion von Batteriezellen für Elektrofahrzeuge in Heide, Kreis Dithmarschen“ betreffen.
4. Wenn die Northvolt Germany GmbH nicht bis zur Bescheiderteilung für die Durchführung des Vorhabens „Northvolt (NV) Drei – Errichtung einer Anlage für die Massenproduktion von Batteriezellen für Elektrofahrzeuge in Heide, Kreis Dithmarschen“ den Standort Heide rechtsverbindlich ausgewählt und das BMWK sowie das MWVATT darüber in Form einer rechtsverbindlichen Erklärung schriftlich in Kenntnis gesetzt hat, wird der Zuwendungsbescheid des BMWK einen Widerrufsvorbehalt des Zuwendungsbescheides vorsehen. Dieser Widerrufsvorbehalt wird eine Frist von 3 Monaten für die Einreichung einer solchen rechtsverbindlichen schriftlichen Erklärung beim BMWK und MWVATT beinhalten. Eine Verschiebung dieser Frist durch das BMWK in Abstimmung mit dem Land ist möglich.
5. Der Bund räumt dem Rechnungshof des Landes Schleswig-Holstein Prüfungsrechte gemäß der Landeshaushaltsordnung hinsichtlich des Teils der Förderung ein, der ausschließlich das Land Schleswig-Holstein betrifft. Das MWVATT unterrichtet den Landesrechnungshof über diese Vereinbarung.

V. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvereinbarung tritt auf Grundlage der Unterzeichnung der Absichtserklärung für die Errichtung einer Batteriezellfabrik in Heide, Schleswig-Holstein (Deutschland), zwischen der Northvolt AB (Muttergesellschaft des Zuwendungsempfängers), der Northvolt Germany GmbH,

dem Land Schleswig-Holstein und der Zielregion, rechtsverbindlich unterzeichnet durch die jeweiligen Parteien am 15.02.2022, nach Unterzeichnung durch das BMWK und dem MWVATT mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Diese Verwaltungsvereinbarung ersetzt die am 17. März 2022 zwecks der gemeinsamen IPCEI-Förderung zwischen dem Bund und dem Land geschlossene Verwaltungsvereinbarung.

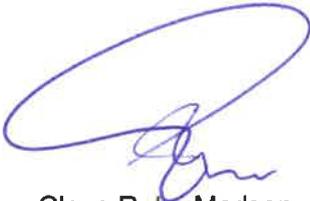
Die Verwaltungsvereinbarung endet, sobald der Abschluss des zuwendungsrechtlichen Verfahrens für das Vorhaben „Northvolt (NV) Drei – Errichtung einer Anlage für die Massenproduktion von Batteriezellen für Elektrofahrzeuge in Heide, Landkreis Dithmarschen“ erfolgt ist.

Kiel, 01.12.2023

Berlin, 01.12.2023

Für das Land Schleswig-Holstein,
endvertreten durch

Für das Bundesministerium für Wirtschaft
und Klimaschutz,
endvertreten durch



Claus Ruhe Madsen

Minister für Wirtschaft, Verkehr,
Arbeit, Technologie und Tourismus
des Landes Schleswig-Holstein



Bundesministerium für Wirtschaft und
Klimaschutz